

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. Mai 2005 an den Landrat
zur Revision des Baugesetzes (Reklamesteuer) inklusive Reklameverordnung

Ausgangslage

Am 24. September 2001 hat Landrat Paul Jans, Erstfeld, eine Motion eingereicht, mitunterzeichnet von weiteren 21 Landratsmitgliedern. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Verordnung über das Reklamewesen vom 7. April 1976 (RB 70.1411) insofern aufzuheben, als die Reklamesteuer betroffen ist.

In seiner Stellungnahme vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat das Motionsanliegen unterstützt. Auch eine kurze Umfrage unter verschiedenen Gemeinden bestätigte das Missverhältnis zwischen heutigem Aufwand und Ertrag. Die umgehende Abschaffung der Reklamesteuer wurde angesichts des unverhältnismässigen Arbeitsaufwandes der Gemeinden begrüsst. Uri erhebt als einziger Kanton noch eine Reklamesteuer. Im Schnitt lag der Gesamtertrag von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren bei Fr. 43'820 oder Fr. 1.25 pro Kopf. Der Anteil der Gemeinden betrug im Schnitt Fr. 18'100.

Eine im Sinne der Motion geforderte Anpassung der Verordnung setzt eine entsprechende Anpassung bzw. Aufhebung von Artikel 44 des Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) voraus. In der Geschäftsplanung war damals im gleichen Jahr eine Revision des kantonalen Baugesetzes vorgesehen, da der Vollzug der Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes pendent war. Im Rahmen dieser Revision war beabsichtigt, auch Artikel 44 BauG und die Verordnung über das Reklamewesen im Sinne der Motion anzupassen.

Mehrere Gründe führen dazu, dass die Änderungen im BauG noch nicht vorgenommen werden können. Als Hauptgrund ist das laufende Projekt der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) zu nennen, welches die Harmonisierung von Begriffen und Messweisen, die aus gesamtschweizerischer Sicht vereinheitlicht werden sollen, zum Ziel hat. Dieses Projekt geht wohl in die Endphase, der Konkordatstext kommt im Herbst 2005 in der BPUK zur Abstimmung. Danach hat die Ratifizierung durch die Kantone zu erfolgen. Es wird daher noch einige Zeit dauern, bis das BauG geändert werden kann.

Vorgesehene Änderungen

Der Regierungsrat erachtet es daher als sinnvoll, die Aufhebung von Artikel 44 BauG separat zur Abstimmung zu bringen. Dieser Artikel lautet: "Auf allen öffentlich angebrachten Reklamen wird eine Abgabe erhoben. Der Landrat regelt das Nähere durch eine dem fakultativen Referendum zu unterstellende Verordnung. Bis zu deren Erlass gilt die bestehende Verordnung fort." Das heisst, dass nach heutigem Recht eine Reklamesteuer erhoben werden muss.

Gleichzeitig ist die Verordnung bezüglich der Reklamesteuer anzupassen, d. h.

- Artikel 1 Absatz 1: "... und hat hierfür eine Steuer zu entrichten, vorbehältlich der in Artikel 9 vorgesehenen Massnahmen" wird gestrichen.
- Artikel 2 Absatz 1: "... steuerpflichtige ..." wird gestrichen.
- Buchstabe C Besteuerungsgrundsätze mit Artikel 4 bis 9 werden aufgehoben.
- Artikel 12: "... namentlich wer ohne Bewilligung eine steuerpflichtige Reklame ausstellt" wird gestrichen.
- Artikel 15: "Neuartige Reklamen, welche durch diese Verordnung nicht erfasst sind, werden vom Regierungsrat zuhanden der Gemeinden taxiert" wird aufgehoben.

Der restliche Teil der Verordnung soll keine Veränderungen erfahren, damit die Gemeinden weiterhin für die Aufstellung von Reklamen die Bewilligung erteilen und somit einem Wildwuchs vorbeugen können. Es steht den Gemeinden frei, für die Bewilligungen eine Gebühr (gestützt auf Gebührenordnungen der Gemeinden) zu erheben.

Finanzielle Auswirkung

Aufgrund des Verzichts auf Erhebung einer Reklamesteuer ergibt sich im Durchschnitt ein finanzieller Ausfall für den Kanton von Fr. 25'720 pro Jahr oder Fr. 0.73 pro Kopf und für die Gemeinden von Fr. 18'100 oder Fr. 0.52 pro Kopf.

Vernehmlassung

Sämtliche Gemeinden und Parteien, der Kantonale Gewerbeverband sowie die Baudirektion und Justizdirektion waren zur Vernehmlassung eingeladen. Der Rücklauf betrug 70 Prozent. Die Antwortenden stimmen vollumfänglich den Änderungen zu.

Inkrafttreten

Die Änderung des Baugesetzes sowie die daraus folgenden Änderungen der Verordnung über das Reklamewesen sollen auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri, wie sie im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderung der Verordnung über das Reklamewesen, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.
3. Die Motion Landrat Paul Jans, Erstfeld, vom 24. September 2001 zur Abschaffung der Reklamesteuer wird als erledigt abgeschrieben.

Anhang:

- Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri (Anhang 1)
- Änderung der Verordnung über das Reklamewesen (Anhang 2)

Anhang 1**BAUGESETZ DES KANTONS URI**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 44

aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.1111

VERORDNUNG
über das Reklamewesen
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 7. April 1976 über das Reklamewesen¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Wer auf öffentlichem oder privatem Eigentum, sei es im Freien oder im Innern eines der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes oder Lokales durch Schrift, Bild oder sonstige Einrichtungen Reklamen anbringen oder erstellen lassen will, die der Empfehlung eines Geschäftes, Anpreisung einer Ware, Ankündigung einer Dienstleistung oder der Werbung für Veranstaltungen dienen, bedarf hiefür einer Bewilligung.

²Reklamen mittels öffentlichen Vorträgen, Vorführungen und Ausstellungen unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht.

Artikel 2 Sachüberschrift und Absatz 1

Sachüberschrift: Bewilligungsverfahren

¹Wer bewilligungspflichtige Reklamen anbringen, aufstellen oder sonst vorzeigen lassen will, hat bei der zuständigen Gemeinde, in der die Aufstellung erfolgt, eine Bewilligung einzuholen. Der Gesuchsteller hat den Inhalt, die Art und Grösse der Reklame bekanntzugeben. Ferner ist mitzuteilen, in welcher Zahl, auf welche Dauer und an welchem Ort bzw. welcher Stelle sie angebracht werden soll.

Artikel 4 bis und mit 9

aufgehoben

¹⁾ RB 70.1411

Artikel 12 Absatz 1

¹Wer gegen diese Verordnung und die darauf gestützten Erlasse, Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, namentlich wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Reklame aufstellt, wird mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft.

Artikel 15

aufgehoben

II.

¹Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

²Sie tritt zusammen mit der Aufhebung von Artikel 44 des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970¹⁾ in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Luzia Schuler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.1111

Vernehmlassung zur Änderung von Baugesetz und Verordnung über das Reklamewesen

Liste der Vernehmlassungsadressaten

	Eingang einer Vernehmlassung
Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	nein
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	nein
Gemeinderat Gurtellen	ja
Gemeinderat Hospental	ja
Gemeinderat Isenthal	ja
Gemeinderat Realp	ja
Gemeinderat Schattdorf	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	nein
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	nein
Gemeinderat Unterschächen	nein
Gemeinderat Wassen	ja
CVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
FDP Uri	nein
Junge FDP Uri	nein
Grüne Bewegung Uri	nein
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Gewerbeverband Uri	ja
Direktionssekretariat Baudirektion	ja
Direktionssekretariat Justizdirektion	ja